

## **Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) erlässt aufgrund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit des Landes Baden-Württemberg i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie § 5 Abs. 1 Ziffer 5 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) und § 8a Abs. 1 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes folgende Änderungssatzung zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar:

**1.**

§ 2 Abs. 6 der Satzung über einen einheitlichen Verbundverkehr im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird gestrichen.

**2.**

In § 3 Abs. 3 Satz 1 der Satzung über einen einheitlichen Verbundverkehr im Verkehrsverbund Rhein-Neckar werden die Wörter und Satzzeichen „im Saarland, die den „ÜT Westpfalz/östliches Saarland“ anerkennen“ durch die Wörter „im Übergangsbereich östliches Saarland“ ersetzt.

**3.**

§ 5 Abs. 1 der Satzung über einen einheitlichen Verbundverkehr im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird folgender Satz 4 angefügt: „Der Zweckverband Personennahverkehr östliches Saarland erhält das Recht, mit einem Vertreter als Gast an Sitzungen der VVU teilzunehmen.“

**4.**

§ 6 der Satzung über einen einheitlichen Verbundverkehr im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird gestrichen.

**5.**

§ 12 der Satzung über einen einheitlichen Verbundverkehr im Verkehrsverbund Rhein-Neckar erhält folgende neue Überschrift: „Besondere Regelungen für Zeitkarten“

**6.**

§ 12 der Satzung über einen einheitlichen Verbundverkehr im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird folgender Absatz 7 angefügt:

„Der Verkehrsverbund Rhein-Neckar hat zum 01.08.2016 das landesweite Schülerticket Hessen und zum 01.01.2020 das landesweite Seniorenticket Hessen eingeführt. Beide Tickets gelten im gesamten Bundesland Hessen und in Mainz sowie in den Übergangstarifgebieten zwischen VRN und RMV bis zu den Orten Hohensachsen und Lützelsachsen der Stadt Weinheim, in der Stadt Eberbach und in der Kernstadt von Worms. Der Preis sowie die Tarifbestimmungen richten sich nach den Vorgaben des Landes Hessen in Abstimmung mit den hessischen Tariforganisationen. Die Verbundgesellschaft ist ermächtigt, die entsprechende Änderung der VRN-Tarifbestimmungen gemäß den landesweit einheitlichen Grundlagen des Schülerticket Hessen und des Seniorenticket Hessen gemeinsam mit den anderen Tariforganisationen in Hessen bei den zur Genehmigung des Tarifes zuständigen Behörden zu beantragen und anschließend zu veröffentlichen, ohne dass es hierzu eines förmlichen Beschlusses der Versammlung der Verbundunternehmen bedarf. Voraussetzung für die Einführung und Beibehaltung des Schülerticket Hessen und des Seniorenticket Hessen ist die auskömmliche Finanzierung der mit den beiden Tickets verbundenen wirtschaftlichen Nachteile nach § 14 Abs. 7.“

**7.**

In § 12a Abs. 4 der Satzung über einen einheitlichen Verbundverkehr im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird nach „§ 13“ „Abs. 1 und 2“ eingefügt.

**8.**

§ 12a Abs. 6 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird gestrichen.

**9.**

§ 14 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird folgender Absatz 7 angefügt:

„Der Ausgleich für das Schülerticket Hessen und das Seniorenticket Hessen gem. § 12 Abs. 7 richtet sich jeweils nach den mit dem Land Hessen und dem Kreis Bergstraße getroffenen Regelungen.

**10.**

Anhang 2 zur Anlage 3 zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (Abrechnungsregelung ZRN-Mittel) wird wie folgt neugefasst:

<b>Topf</b>	<b>Bündel Nr.</b>	<b>Bündel</b>	<b>Schlüssel ZRN-Mittel ab 2023</b>
1	02	Heidelberg	21,8526%
1	56	Kaiserslautern	28,5064%
1	03	Ludwigshafen	25,9366%
1	01	Mannheim	23,7044%
			100,0000%

<b>Topf</b>	<b>Bündel Nr.</b>	<b>Bündel</b>	<b>Schlüssel ZRN-Mittel ab 2023</b>
2	34	Ahorn MTK (Los 1)	0,1334%
2	48	Alzey-Worms-Nord	1,0911%
2	42	Bad Bergzabern	2,8422%
2	33	Boxberg MTK (Los 2)	1,0182%
2	28	Buchen	4,9948%
2	12	Bürstadt	0,0588%
2	66	Creglingen MTK (Los 3)	0,6822%
2	51	Donnersbergkreis	9,5462%
2	41	Germersheim (Los 1)	1,4928%
2	41	Germersheim (Los 2)	2,3471%
2	41	Germersheim (Los 3)	0,5071%
2	39	Grünstadt	6,6478%
2	68	Hundheim MTK (Los 4)	0,8080%
2	64	Igersheim MTK (Los 5)	1,2479%
2	54	Kaiserslautern Nord	3,5847%
2	55-1	Kaiserslautern Nordwest (Los 1)	3,1482%

2	55-2	Kaiserslautern Südwest (Los 2)	2,6096%
2	70	Kembach MTK (Los 6)	1,3378%
2	67	Külsheim MTK (Los 7)	0,8080%
2	10	Lampertheim	0,9217%
2	45	Landau	1,1471%
2	69	Maintal (MTK)	1,0072%
2	25	Mosbach	6,7201%
2		nicht gebündelte Linie 789	0,0169%
2		nicht gebündelte Linie 986 (Alt: Linie 976)	0,0568%
2		nicht gebündelte Linien 230	0,0006%
2		nicht gebündelte Linien 260 und 263	0,0884%
2		nicht gebündelte Linien 890 und 981	0,3246%
2		nicht gebündelte Linien R 7 und 298	0,0960%
2	65	Niederstetten MTK (Los 9)	0,8212%
2	07	Odenwald Nord	1,7394%
2	09	Odenwald Süd	3,4806%
2	08	Odenwald-Mitte	1,8017%
2	74	Osterburken-Lauda MTK (Los 8)	1,7551%
2	53-1	Pfälzer Bergland Nord (Los 3)	2,7915%
2	53-2	Pfälzer Bergland Süd (Los 4)	3,6137%
2	60	Pirmasens Umland	6,8784%
2	46	Queichtal	3,6837%
2	05	Ried	2,8021%
2	61	Rodalben	0,8067%
2	31	Seckach-Walldürn (Los 1)	0,5840%
2	31	Seckach-Walldürn (Los 2)	0,3036%
2	22	Sinsheim Nord	1,9459%
2	73	Tauberbischofsheim MTK (Los 10)	2,0127%
2	63	Weikersheim-Ost MTK (Los 12)	0,8220%
2	49	Wonnegau-Altrhein	4,6233%
2	62	Zweibrücken Umland	4,2491%
			100,0000%

Topf	Bündel Nr.	Bündel	Schlüssel ZRN-Mittel
3	40	Bad Dürkheim	0,8051%
3	13	Bensheim	0,4047%
3	25	Eberbach	0,8975%
3	44	Frankenthal	2,9638%
3	24	Heidelberg Ost	6,8802%
3	16	Ladenburg-Schriesheim	2,8966%
3	19	Leimen	4,1771%
3	23	Neckargemünd	6,1874%
3	43	Neustadt (Los 1)	10,3251%
3	43	Neustadt (Los 2)	1,2361%
3	43	Neustadt (Los 3)	3,6819%
3		nicht gebündelte Linie 125 (780)	0,1034%
3		nicht gebündelte Linie 660	0,0120%
3		nicht gebündelte Linie 730	0,0066%
3		nicht gebündelte Linie 738	0,1244%
3		nicht gebündelte Linie 811	0,0980%
3		nicht gebündelte Linie 811 (52 / 56)	0,0048%

3		nicht gebündelte Linien 852-855;858;859;945	0,0538%
3	04	Nördliche Bergstraße	1,8898%
3	58	Pirmasens	4,5762%
3	37	Rheinpfalz	13,4382%
3	17-1	Schwetzingen-Hockenheim Los 1	7,2863%
3	17-2	Schwetzingen-Hockenheim Los 2	0,3097%
3	17-2	Schwetzingen-Hockenheim Los 3	0,9999%
3	21	Sinsheim Süd	3,3494%
3	38	Speyer	2,9249%
3	18	St.Leon-Rot/Sandhausen	4,3817%
3	59	Stadt Zweibrücken	2,0310%
3	48	Alzey-Worms-Nord (Stadtbus Alzey)	0,1428%
3	52	Stadtbus Bad Mergentheim	0,5081%
3	06	Stadtbus Hockenheim	0,1278%
3	32	Stadtbus Walldürn	0,0704%
3	11	Viernheim	0,9064%
3	14	Weinheim	3,1812%
3	71	Wertheim MTK (Los 14)	0,7182%
3	20	Wiesloch-Walldorf	5,1081%
3	50	Worms	7,1914%
			100,0000%

Topf	Bündel Nr.	Bündel	Schlüssel ZRN-Mittel ab 2023
4		HSB-Schiene	17,1977%
4		MVV-Schiene	44,4309%
4	LE 30	OEG-Schiene	18,7363%
4	LE 31	RHB-Schiene	3,5614%
4		VBL-Schiene	16,0737%
			100,0000%

Topf	Bündel Nr.	Bündel <sup>1</sup>	Schlüssel ZRN-Mittel
5	LE01a-1	Dieselnetz Südwest Los 1	15,1192%
5	LE01a-2	Dieselnetz Südwest Los 2	0,4617%
5	LE 03a	E-Netz Saar Los 1	0,3163%
5	LE Netz 1, Los 3	Franken - Enz	0,5190%
5	LE Netz 11	Hohenlohe - Franken - Untermain	5,2890%
5	LE MNR	Main-Neckar-Ried-Express	6,2976%
5	LE Netz 1, Los 1	Neckartal	2,0349%
5	LE 22	RB Neckarelz - Heilbronn (Anteil DB)	0,1127%
5	LE SRN 6a	S-Bahn Rhein-Neckar (Los 1)	39,9070%
5	LE SRN 6b	S-Bahn Rhein-Neckar (Los 2)	19,8348%
5	LE 22	Stadtbahn Heilbronn Nord (Anteil AVG)	0,2351%
5	LE 20	Stadtbahn Karlsruhe (Erweiterung Wörth-Germersheim)	0,4063%

<sup>1</sup> Tabelle neugefasst mit Wirkung zum 1.1.2025 durch Änderungssatzung vom 19.12.2024

5	LE 03-1	RE-Netz Rheinland-Pfalz SÜWEX Los 1	0,1160%
5	LE 03-2	RE-Netz Rheinland-Pfalz SÜWEX Los 2	1,3111%
5	LE 04	Westpfalznetz (bis 09.12.2023)	2,1226%
5	LE 04a	Südpfalznetz ohne Direktvergaben (bis 09.12.2023)	3,2367%
5	LE 04b	Direktvergabe DB Regio Südpfalz (bis 09.12.2023)	2,6798%
5	LE IVV PN	Interimsverkehrsvertrag Pfalznetze (von 10.12.2023 – 13.12.2025)	6,8367%
5	LE IVV PN	Interimsverkehrsvertrag Pfalznetze (von 14.12.2025 – 12.12.2026)	4,7188%
5	LE PN1	Pfalznetze, Los 1 (von 14.12.2025 – 12.12.2026)	2,1179%
5	LE PN1	Pfalznetze, Los 1 (ab 13.12.2026)	5,5861%
5	LE PN2	Pfalznetze, Los 2 (von 10.12.2023 – 12.12.2026)	1,2024%
5	LE PN2	Pfalznetze, Los 2 (ab 13.12.2026)	1,7054%
5	LE FV	Frankreichverkehre (ab 13.12.2026)	0,7475%
5			100,0000%

## 11.

Anlage 6 zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird wie folgt geändert:

### 11.1.

In § 1 Abs. 1 Nr. 3 wird nach „§§ 14 Abs. 6“ das Wort und die Zahl „und 7“ eingefügt.

### 11.2.

In § 1 Abs. 2 Nr. 3 werden vor dem Punkt die Wörter „und aus den besonderen Angeboten auf Nachtlinien“ eingefügt.

### 11.3.

In § 1 Abs. 3 werden nach dem Wort „bilden“ die Wörter „bis zum 31.12.2024“ eingefügt.

### 11.4

In § 4 Abs. 1 wird das Wort „alternative“ durch das Wort „alternativen“ ersetzt.

### 11.5.

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

#### **„§ 5a Vorwegentnahme für Verkehrsleistungen im Übergangsbereich zum Saarland**

- (1) Originäre VRN-Linienbündel, die bis zum 31.12.2024 Erlösansprüche aus dem Sonderpool ÜT Westpfalz/östliches Saarland hatten, erhalten ab dem 01.01.2025 eine Vorwegentnahme entsprechend der Höhe der Erlösansprüche aus der Jahresendabrechnung 2024 des Sonderpools ÜT Westpfalz/östl. Saarland, dynamisiert um die jährliche durchschnittliche Tarifierungsrate des VRN-Tarifes. Diese Regelung wird angewendet, bis eine der Regelungen nach Abs. 2 in Kraft treten kann.
- (2) Die Regelung nach Abs. 1 endet
  1. für Linienbündel mit einem Mindestanspruch in Höhe von 0,05 % oder einem Einnahmenanspruch von weniger als 2.500 € aus der Jahresendabrechnung 2024 des Sonderpools ÜT Westpfalz/östl. Saarland, sofern die Nachfragedaten aus der Verkehrserhebung 2023/2024 zur Anwendung kommen. Dabei werden die Fahrscheine aus dem ÜT Westpfalz/östl. Saarland im Einnahmeschlüssel nach P/Pkm gem. § 11 mitberücksichtigt;

2. spätestens mit der nächsten Nachfragerhebung des jeweiligen Linienbündels gem. § 25, sodass die Nachfragedaten vollständig im Einnahmeschlüssel nach P/Pkm gem. § 11 berücksichtigt werden.
- (3) Verkehrsleistungen, die bis zum 31.12.2024 nicht an der VRN-Einnahmeverteilung teilgenommen haben und überwiegend im SaarVV verkehren, erhalten eine Tarifanerkennungsvereinbarung gem. § 3 Abs. 3 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar auf Basis der Jahresendabrechnung 2024 des Sonderpools ÜT Westpfalz/östliches Saarland, dynamisiert um die jährliche durchschnittliche Tarifanpassungsrate.“

#### **11.6.**

§ 6a Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„Linienbedarfsverkehre erhalten unabhängig von der Frage, ob sie Teil eines größeren Linienbündels oder auf Grundlage eines eigenständigen öffentlichen Dienstleistungsauftrages bzw. auf Grundlage einer eigenständigen eigenwirtschaftlichen Genehmigung betrieben werden, monatliche Absetzungen, die vorab der Aufteilungsmasse entnommen werden. Im Rahmen der Jahresrechnung erfolgt auf Grundlage des Nachweises der realen Fahrgastzahlen, die unter Berücksichtigung des verbundweit durchschnittlichen Umsteigefaktors aus der letzten verbundweiten Erhebung in Tarifbeförderungsfälle (P) umgerechnet werden, eine Spitzabrechnung. Die Nachfragewerte sind bis Ende Januar des Folgejahres einzureichen und im Rahmen des Einnahmentestes gem. § 35 Abs. 1 bestätigen zu lassen.“

#### **11.7.**

§ 6a Abs. 3 wird wie folgt neugefasst:

„Für die Berechnung des Erlösanspruches ist ein Ertragsatz pro Tarifbeförderungsfall (P) gerundet auf einen vollen Cent-Betrag maßgeblich. Dieser wird jährlich auf Basis der festgestellten Jahresrechnung ermittelt, indem die zu verteilende Aufteilungsmasse gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 durch die Summe der Tarifbeförderungsfälle (P) aller Linienbündel geteilt wird, die am 31.12. des Abrechnungsjahres an der Schlüsselverteilung gem. § 11 teilnehmen.“

#### **11.8.**

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„Die Einnahmen aus der Anerkennung der DB-BahnCard, dem Kongress-Ticket, sowie die der allgemeinen Aufteilung zufließenden Anteile aus den Kombitickets gem. § 13 Abs. 2, und § 14 Abs. 2 stehen den Linienbündeln im Verhältnis ihrer Einnahmeansprüche gem. §§ 5, 6a, 8, 9 und 11 aus dem jeweiligen Vorjahr zu.“

#### **11.9.**

§ 12 Abs. 4 wird wie folgt neugefasst:

„Die Einnahmen aus dem DB-City-Ticket und der pauschalen Fahrtberechtigungen für Flüchtlinge stehen den Linienbündeln in denjenigen Städten im Verhältnis ihrer anteiligen Betriebsleistungen nach Ist-Fahrplankilometer des jeweiligen Abrechnungsjahres zu.“

#### **11.10.**

§ 12 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Einnahmen aus dem Baden-Württemberg-Ticket und dem Schüler-Ferienpass Baden-Württemberg stehen den im baden-württembergischen Verbundgebiet befindlichen Linienbündeln mit Ausnahme der SPNV-Leistungseinheiten im Verhältnis ihrer Einnahmeansprüche gem. §§ 5, 6a, 8, 9 und 11 aus dem jeweiligen Vorjahr zu.“

#### 11.11.

§ 12 Abs. 5a und 6 werden gestrichen.

#### 11.12.

In § 15 Abs. 2 wird nach „§§ 5,“ „6a,“ eingefügt.

#### 11.13.

Die Überschrift zu § 33 wird neu gefasst und lautet nun „Übergangsbereich zum Saarland.“

#### 11.14.

§ 33 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Im Übergangsbereich zum Saarland wird ab dem 01.01.2025 der VRN-Tarif angewendet. Der Übergangstarif Westpfalz/östliches Saarland wird nur noch als Schattentarif zwecks Abrechnung des Mindereinnahmenausgleichs gemäß Musterrichtlinie zum Schadensausgleich Deutschlandticket fortgeführt. Er wird hierzu analog dem VRN - Tarif um die durchschnittliche Tarifierpassungsrate des VRN-Tarif dynamisiert.

(2) Zwecks Abrechnung des Mindereinnahmenausgleichs gemäß Musterrichtlinie zum Schadensausgleich Deutschlandticket wird folgende Regelung auf die hochgerechnete Einnahme 2019 im Sonderpool ÜT Westpfalz/östliches Saarland angewendet:

Der Sonderpool „ÜT Westpfalz/östliches Saarland“ analog der Bestimmungen in § 17 Abs. 3 und 4 zu den regionalen Busnetzen abgerechnet. Der Zahlungsausgleich erfolgt abweichend von § 20 Abs. 1 lediglich halbjährlich. Die Verteilung der Einnahmeanteile auf die Linienbündel ergibt sich aus dem auf die zweite Nachkommastelle gerundeten Verhältnis des Einnahmeanspruches des Linienbündels bezogen auf die Gesamteinnahmen im Jahr 2017. Jedem im Geltungsbereich des ÜT liegenden Linienbündel steht mindestens ein Mindestanteil von 0,05 Prozent der ÜT-Aufteilungsmasse zu. “

#### 12.

Anhang 7 zur EAR wird wie folgt geändert:

##### 12.1.

Unter der Überschrift **Aufteilung der Stückzahlen im Ausbildungsverkehr nach §§ 45a PBefG bzw. 6a AEG** werden in Satz 1 die Wörter „sowie für die Zeitkarten nach dem Übergangstarif Westpfalz/östliches Saarland“ gestrichen.

##### 12.2.

Ziffer 2. **Verteilung der Zeitkarten Ausbildungsverkehr nach dem Übergangstarif Westpfalz/östliches Saarland** wird gestrichen.

##### 12.3.

Tabelle 2 mit Gültigkeit ab dem Abrechnungsjahr 2018 sowie Tabelle 2 mit Gültigkeit ab dem Abrechnungsjahr 2020 werden gestrichen.

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

*Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung in der  
Verbandsversammlung am 19.12.2024 beschlossen wurde und dabei die gesetzlichen  
Verfahrensbestimmungen eingehalten worden sind.*

*Mannheim, den 19.12.2024*

Gezeichnet Christian Specht  
*Christian Specht*  
*Verbandsvorsitzender*

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern beim Zustandekommen dieser Satzung kann von jedermann schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Zweckverband Rhein-Neckar unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Erfolgt die Geltendmachung nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung, so gilt die Satzung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn nicht die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO, § 5 Abs. 2 GKZ wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch durch einen anderen geltend gemacht worden ist.